Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6622

08. 03. 90

Sachgebiet 2170

Beschlußempfehlung

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5120 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

A. Problem

Das seit 1974 geltende Heimgesetz bedarf nach Auffassung der Bundesregierung der Anpassung an den heutigen Erkenntnisstand, vor allem hinsichtlich der Verbesserung der rechtlichen Stellung der Heimbewohner. Ferner sind Klarstellungen und Vereinfachungen sowie die Beseitigung von Mängeln der Rechtsmaterie geboten.

B. Lösung

Vorschriften, die sich nach Auffassung der Bundesregierung als unklar, schwer durchführbar, überflüssig oder fachlich verbesserungsfähig erwiesen haben, sollen geändert werden. Zur besseren Verwirklichung des Gesetzesziels sind Ergänzungen nötig, insbesondere Regelungen über Form und Kernbestandteile des Heimvertrages und über die Bestellung eines Heimfürsprechers dort, wo die Bildung eines Heimbeirats nicht möglich ist.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Verstärkung der Selbstbestimmung und Interessenvertretung der Heimbewohner durch Ausbau der Rechte des gewählten Heimbeirats. Einsetzung eines Heimfürsprechers soll ein Ausnahmefall sein. Schaffung einer unabhängigen Heimaufsicht mit Befugnis zur unangemeldeten Prüfung. Beseitigung des Pflegenotstands

durch Ermächtigung zum Erlaß einer Mindestpersonalverordnung für Heime.

D. Kosten

Nach Auffassung der Bundesregierung sind bei der Durchführung des Gesetzes keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sowie auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Entwurf nach Drucksache 11/5120 wird in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung angenommen.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Ländern auf eine verbesserte Praxis bei der Überwachung der Heime hinzuwirken. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, daß die Überwachung der Heime in zeitlich angemessenen Abständen, auch ohne vorherige Anmeldung, von der zuständigen Behörde durchgeführt wird.

Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, alsbald den Entwurf einer Rechtsverordnung über die Einführung einer Mindestpersonal-Regelung vorzulegen. Ebenfalls wird die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen der Rechtsverordnung zu § 8 Regelungen zur Aufzeichnungspflicht bei freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gegenüber Heimbewohnern aufzunehmen.

Bonn, den 7. März 1990

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel	**Jaunich**
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes — Drucksache 11/5120 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes	**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Heimgesetzes**	Artikel 1 **Änderung des Heimgesetzes**
Das Heimgesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) wird wie folgt geändert:	Das Heimgesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift „Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz — HeimG)" wird durch die Überschrift „Heimgesetz (HeimG)" ersetzt.	1. unverändert
2. § 1 wird wie folgt gefaßt: „§ 1 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für Heime, die alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen. Heime im Sinne des Satzes 1 sind Einrichtungen, die zum Zwecke der Unterbringung der in Satz 1 genannten Personen entgeltlich betrieben werden und in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl ihrer Bewohner unabhängig sind. Die Unterbringung im Sinne des Satzes 2 umfaßt neben der Überlassung der Unterkunft die Gewährung oder Vorhaltung von Verpflegung und Betreuung. (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Tageseinrichtungen und Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen."	2. unverändert
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Zweck des Gesetzes ist es, 1. die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner und der Bewerber für die Aufnahme in ein Heim *(Bewerber)* vor Beeinträchtigungen zu schützen, insbesondere die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner im Heim zu wahren,	3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Zweck des Gesetzes ist es, 1. die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner und der Bewerber für die Aufnahme in ein Heim vor Beeinträchtigungen zu schützen, insbesondere die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner im Heim zu wahren,

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
2. die Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern."	2. die Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern."
4. § 3 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Die Worte „legt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ... fest" werden ersetzt durch die Worte „kann der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ... festlegen".	
b) In Nummer 2 werden die Worte „sowie für die Zahl der Beschäftigten" gestrichen.	
5. § 4 wird wie folgt gefaßt:	5. § 4 wird wie folgt gefaßt:
„§ 4	„§ 4
Heimvertrag	Heimvertrag
(1) Zwischen dem Träger und dem *Bewerber* ist ein Heimvertrag abzuschließen. *Dem Bewohner ist eine Ausfertigung des Vertrages auszuhändigen.*	(1) Zwischen dem Träger und dem **künftigen Bewohner** ist ein Heimvertrag abzuschließen.
(2) *In dem Heimvertrag* sind die in § 1 Abs. 1 Satz 3 genannten Leistungen des Trägers im einzelnen zu beschreiben und das dafür insgesamt zu entrichtende Entgelt, *das nach Unterkunft, Verpflegung und Betreuung aufzugliedern ist,* anzugeben.	(2) **Der Inhalt des Heimvertrages ist dem Bewohner unter Beifügung einer Ausfertigung des Vertrags schriftlich zu bestätigen. Insbesondere** sind die in § 1 Abs. 1 Satz 3 genannten Leistungen des Trägers im einzelnen zu beschreiben und das dafür insgesamt zu entrichtende Entgelt anzugeben.
(3) Das Entgelt darf nicht in einem Mißverhältnis zu den Leistungen des Trägers stehen.	(3) unverändert
(4) Der Träger hat vor Abschluß des Heimvertrags den Bewerber schriftlich über den Vertragsinhalt, insbesondere über die Leistungen und die Ausstattung der Einrichtung sowie die Rechte und Pflichten der Bewohner, zu informieren."	(4) unverändert
6. Nach § 4 werden die folgenden neuen §§ 4 a bis 4 d eingefügt:	6. Nach § 4 werden die folgenden neuen §§ 4 a bis 4 d eingefügt:
„§ 4 a	„§ 4 a
Anpassungspflicht des Trägers	Anpassungspflicht des Trägers
Der Träger hat seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand des Bewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrags anzubieten.	Der Träger hat seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand des Bewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrags anzubieten. **Im Heimvertrag kann vereinbart werden, daß der Träger das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepaßten Leistungen zu senken verpflichtet ist und erhöhen darf.**
§ 4 b	§ 4 b
Vertragsdauer	Vertragsdauer
(1) Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine nur vorübergehende Aufnahme des Bewohners beabsichtigt ist.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(2) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats schriftlich kündigen. Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.	(2) unverändert
(3) Der Träger eines Heims kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn	(3) Der Träger eines Heims kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für den Träger eine Härte bedeuten würde,	1. unverändert
2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, daß	2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, daß seine sachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist,
a) seine sachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist *oder*	
b) seine sachgerechte Betreuung eine Änderung der vertraglichen Leistungen erfordert, eine Einigung hierüber jedoch nicht erzielt werden kann,	
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, daß dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann oder	3. unverändert
4. der Bewohner	4. unverändert
a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder	
b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.	
(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Träger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts der Träger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.	(4) unverändert
(5) Die Kündigung durch den Träger eines Heims bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.	(5) unverändert
(6) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 *Buchstabe a, Nr. 3 und* 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.	(6) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 **bis** 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

Entwurf

(7) Hat der Träger nach Absatz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 hat der Träger eines Heims die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(8) Stirbt der Bewohner, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Eintritt des Todes. Vereinbarungen über eine Fortgeltung des Vertrags sind zulässig, soweit ein Zeitraum bis zum Ende des Monats, der auf den Sterbemonat folgt, nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das nach § 4 Abs. 2 vereinbarte Entgelt um den Wert der von dem Träger ersparten Aufwendungen.

§ 4c

Erhöhung des Entgelts

(1) Eine Erhöhung des nach § 4 Abs. 2 vereinbarten Entgelts ist nur zulässig, wenn sich seine bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist. *Angemessen sind Entgelte, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für Heimplätze vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage üblicherweise gezahlt werden.*

(2) Die Erhöhung des Entgelts bedarf der Zustimmung des Bewohners. In dem Heimvertrag kann vereinbart werden, daß der Träger eines Heims berechtigt ist, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

(3) Der Träger eines Heims hat dem Bewohner gegenüber die Erhöhung des Entgelts spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Hierbei kann er auf die Höhe der Kosten Bezug nehmen, die der Träger der Sozialhilfe für vergleichbare Leistungen in dem Heim übernommen hat. In diesem Fall kann sich der Träger eines Heims die Bezifferung des erhöhten Entgelts bis zur Erklärung der Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger vorbehalten.

(4) Eine Kündigung des Heimvertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

§ 4d

Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die zum Nachteil des Bewohners von den §§ 4 bis 4c abweichen, sind unwirksam."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(7) Hat der Träger nach Absatz 3 Nr. 1 **und 2** gekündigt, so hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 hat der Träger eines Heims die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(8) unverändert

§ 4c

Erhöhung des Entgelts

(1) Eine Erhöhung des nach § 4 Abs. 2 vereinbarten Entgelts ist nur zulässig, wenn sich seine bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 4d

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
7. § 5 wird wie folgt geändert:	7. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Die Mitwirkung ist auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims zu erstrecken, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 erbracht worden sind."	a) unverändert
b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt: „(2) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Heimfürsprecher wahrgenommen. Der Heimfürsprecher wird von der zu zuständigen Behörde bestellt. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung eines Heimfürsprechers absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist."	b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt: „(2) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Heimfürsprecher wahrgenommen. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Heimfürsprecher wird **im Benehmen mit dem Heimleiter** von der zuständigen Behörde bestellt. **Die Bewohner des Heims oder deren gesetzliche Vertreter können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl des Heimfürsprechers unterbreiten.** Die zuständige Behörde kann von der Bestellung eines Heimfürsprechers absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist."
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, er wird wie folgt gefaßt: (3) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit *kann* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Wahl des Heimbeirates und die Bestellung des Heimfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung *erlassen.*"	c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, er wird wie folgt gefaßt: (3) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit **legt** durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Wahl des Heimbeirates und die Bestellung des Heimfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung **fest.**"
8. § 6 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 3 wird „§ 14 Abs. 3" durch „§ 14 Abs. 2 Nr. 3" ersetzt. b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Zuverlässigkeit" der Halbsatz „, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb des Heims," eingefügt. bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt: „3. die Betreuung der Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise nicht gewährleistet ist, insbesondere die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit nicht ausreichen,". cc) In Nummer 5 Buchstabe b wird „§ 14 Abs. 4" durch „§ 14 Abs. 7" ersetzt.	8. unverändert

Entwurf

9. § 7 Abs. 1, 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer den Betrieb eines Heims aufnimmt, hat dies gleichzeitig der zuständigen Stelle anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Anschrift des Trägers sowie Art, Standort und Zahl der Heimplätze sowie die berufliche Ausbildung und der berufliche Werdegang des Leiters anzugeben. Der Anzeige ist je ein Exemplar der Musterverträge, der Satzung des Trägers und der Heimordnung beizufügen.

(2) Ferner sind die Änderung der Art des Heims und der Zahl der Heimplätze, das Ausscheiden und die Neueinstellung des Leiters sowie der vertretungsbrechtigten Personen des Trägers und die Verlegung des Heims anzuzeigen."

10. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Träger eines Heims hat nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Heims zu machen, aus denen insbesondere ersichtlich sind

1. die Geschäftsvorfälle und die Vermögenslage des Heims,
2. die Zahl und die Art der vorhandenen und der belegten Heimplätze,
3. *die* Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit *und* die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit.

(2) Der Träger eines Heims hat Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie sonstige Unterlagen und Belege über den Betrieb eines Heims zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit *kann* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten näher *bestimmen.*

(4) Weitergehende Pflichten des Trägers eines Heims nach anderen Vorschriften oder auf Grund von *Vereinbarungen* bleiben unberührt."

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Auskunft und Nachschau" wird durch „Überwachung" ersetzt.

b) In Absatz 1 wird vor dem bisherigen Satz 1 eingefügt:

„Die Heime werden durch wiederkehrende Prüfungen der zuständigen Behörden überwacht."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

9. unverändert

10. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Träger eines Heims hat nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Heims zu machen, aus denen insbesondere ersichtlich sind

1. die Geschäftsvorfälle und die Vermögenslage des Heims,
2. die Zahl und die Art der vorhandenen und der belegten Heimplätze,
3. **Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift und Ausbildung der** Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit **und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses**.

(2) Der Träger eines Heims hat Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie sonstige Unterlagen und Belege über den Betrieb eines Heims zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde **fünf Jahre** aufzubewahren.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit **legt** durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten **und das einzuhaltende Verfahren** näher **fest.**

(4) Weitergehende Pflichten des Trägers eines Heims nach anderen Vorschriften oder auf Grund von **Pflegesatzvereinbarungen** bleiben unberührt."

11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
12. § 10 wird wie folgt geändert:	12. § 10 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.	Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz; **in diesem Absatz ist folgender Satz anzufügen:**
	„Ist eine Beteiligung an einer Überwachungsmaßnahme nicht möglich, so sind sie unverzüglich von dem Ergebnis zu unterrichten."
13. § 11 wird wie folgt geändert:	13. unverändert
In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „Einrichtungen der in § 1 genannten Art" durch die Worte „Heime im Sinne des § 1" ersetzt.	
14. § 14 wird wie folgt geändert:	14. § 14 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Vermögensvorteile" wird durch „Leistungen an Träger und Beschäftigte" ersetzt.	a) unverändert
b) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:	b) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:
„(1) Dem Träger eines Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern Geld- *und* geldwerte Leistungen über das nach § 4 vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.	„(1) Dem Träger eines Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern Geld- **oder** geldwerte Leistungen über das nach § 4 vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.
(2) Dies gilt nicht, wenn	(2) unverändert
1. andere als die in § 4 aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden,	
2. geringwerte Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,	
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Heimplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims versprochen oder gewährt werden,	
4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Heimvertrag geleistet werden und diese Leistungen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen.	
(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerbern erbracht worden sind.	(3) unverändert
(4) Ist nach Absatz 2 Nr. 4 als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so ist der Bewohner zu drei gleichen monatlichen Teilleistungen berechtigt; die erste Teilleistung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Der Träger hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt bei einer öffentlichen Sparkasse oder	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
einer Bank zu dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Bewohner zu. Sie erhöhen die Sicherheit.	
(5) Dem Leiter, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern des Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen.	(5) Dem Leiter, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern des Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen. **Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.**
(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 bis 5 zulassen, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind."	(6) unverändert
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:	c) unverändert
aa) In Satz 1 wird „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit" durch „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit" ersetzt; die Worte „Absatz 3" werden durch „Absatz 2 Nr. 3" ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird „Absatzes 3" durch „Absatzes 2 Nr. 3" ersetzt.	
15. § 15 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:	15. unverändert
„4. gegen § 14 Abs. 1, 3 oder 4 oder eine nach § 14 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung verstößt."	
16. § 17 wird wie folgt geändert:	16. § 17 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „im Sinne des § 1" gestrichen.	a) unverändert
b) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:	b) unverändert
„3. entgegen § 14 Abs. 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren läßt oder einer nach § 14 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."	
c) In Absatz 2 Nr. 1 wird „§ 5 oder § 8" durch „§ 5 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3" ersetzt.	c) unverändert
d) In Absatz 2 Nr. 3 wird „§ 9 Abs. 1" durch „§ 9 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.	d) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
e) Absatz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt: „6. entgegen § 14 Abs. 5 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren läßt."	e) Absatz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt: „6. entgegen § 14 Abs. 5 **Satz 1** sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren läßt."
17. § 23 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 werden die Worte „eine Einrichtung der in § 1 genannten Art" durch die Worte „ein Heim im Sinne des § 1" ersetzt.	17. unverändert
18. In § 3 Nr. 2, in § 5 Abs. 1 Satz 1, in § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, in § 7 Abs. 3, in § 9 Abs. 1 und Abs. 2, in § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3, in § 12, in § 13, in § 15 Abs. 1 und Abs. 3, in § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, in § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2, in § 19, in § 20 sowie in § 23 Abs. 2 werden jeweils die Worte „die Einrichtung", „der Einrichtung", „Einrichtungen", „Einrichtung", „einer Einrichtung", „eine Einrichtung", „eine erlaubnispflichtige Einrichtung" und „erlaubnisbedürftige Einrichtung" durch die Worte „das Heim", „des Heims", „Heime", „Heim", „eines Heims", „einem Heim", „ein Heim", „Heimen", „ein erlaubnispflichtiges Heim" und „erlaubnisbedürftiges Heim" ersetzt.	18. unverändert
Artikel 2 **Neubekanntmachung des Gesetzes** Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Heimgesetzes in der vom . . . an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.	Artikel 2 unverändert
Artikel 3 **Berlin-Klausel** Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	Artikel 3 unverändert
Artikel 4 **Anwendung auf bestehende Heimverhältnisse** (1) Heimverhältnisse auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht. (2) § 14 Abs. 3 Satz 2 ist nicht auf Leistungen auf Grund von Verträgen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind. (3) § 14 Abs. 4 ist in bezug auf die Verzinsung nicht auf Heimverhältnisse anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vereinbart worden sind,	Artikel 4 unverändert

Entwurf

wenn der Ausschluß der Verzinsung ausdrücklich vereinbart worden ist.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b tritt am 1. April 1991 in Kraft.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333